

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Beteiligte

**Az. E 7-2019**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

am 01. Oktober 2019 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000 Euro.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Namen lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2018 (JFB 2018) in der deutschen Sprache am 10. Juni 2019 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB. Des Weiteren übermittelte die Beteiligte am 10. Juni 2019 eine englische Übersetzung des JFB 2018 sowie den Abschlussprüfervermerk in deutscher Sprache. Am 22. Juni 2019 übermittelte die Beteiligte sowohl den JFB als auch den Abschlussprüfervermerk in englischer Sprache.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals vier Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits am 17. April 2019 hatte die Beteiligte den Kapitalmarkt darüber informiert, dass sie ihren Konzernabschluss erst am 06. Mai 2019 veröffentlichen werde. Grund hierfür sei, dass das Einstellen der Produktion der Konzerngesellschaft Ende 2018 zu einer Umstellung in der Bilanzierung geführt und diese mehr Zeit in Anspruch genommen habe. Am 02. Mai 2019 veröffentlichte die Beteiligte eine Mitteilung, dass der Termin wegen offener Fragen im Prüfungsprozess nicht eingehalten werden könne.

Am 08. Mai 2019 teilte eine Mitarbeiterin der Beteiligten in einer E-Mail mit, dass der JFB 2018 am 06. Mai nicht übermittelt werden könne, da der Abschluss noch nicht in geprüfter Form vorliege. In einem beigefügten Schreiben des Abschlussprüfers vom 01. Mai 2019 heißt es, dass sich im Hinblick auf die bilanzielle Behandlung der keine prüfungsrechtlichen Fragen ergeben hätten, die einem Abschluss der Prüfung bis zum 06. Mai 2019 entgegengestanden hätten. Der Prüfungsgesellschaft seien jedoch unaufgefordert von Dritten Informationen über das Unternehmen übermittelt worden. Aus berufsrechtlichen Gründen sei sie verpflichtet gewesen, die Informationen zu überprüfen, was wegen der Komplexität des Sachverhalts nicht bis zum 06. Mai 2019 möglich gewesen wäre.

Unter dem 13. August 2019 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den vollständigen JFB 2018 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.700 Euro zu belegen.

Am 21. August 2019 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Mit Schreiben vom 23. September 2019 räumte die Beteiligte die Fristversäumnis ein. Sie verweist aber darauf, dass die Dauer der Fristüberschreitung auf mehrere Schreiben eines Anwalts an den Abschlussprüfer zurückzuführen sei, in denen der Rechtsanwalt haltlose Vorwürfe erhoben habe, um sie zu schädigen.

Die Beteiligte hat bisher seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Zulassungsfolgepflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693, insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018) - BörsG-, kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2018 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs .1 und 2 Börsenordnung (Stand: 04. Dezember 2017, 31. Januar, 11. Juni, 19. September und 03. Dezember 2018) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2018 bis zum 30. April 2019 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den vollständigen JFB 2018 in deutscher Sprache jedoch erst am 10. Juni und den vollständigen JFB 2018 in englischer Sprache erst am 22. Juni übermittelt und war damit um mehr als fünfeinhalb bzw. siebeneinhalb Wochen in Verzug.

Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß auch eingeräumt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung in Bezug auf das Verschulden. Vorliegend hat die Beteiligte - wie sich aus ihrem Fax vom 17. April 2019 ergibt, den Termin für die Abgabe des JFB 2018, die am 30. April 2019 ablief bewusst auf den 06. Mai 2019 verschoben, weil die Einstellung der Produktion einer Konzerngesellschaft Ende 2018 zu einer Umstellung in der Bilanzierung geführt und dadurch zusätzliche Zeit beansprucht habe. Damit waren, der Beteiligten die Betriebseinstellung der Konzerngesellschaft und die daraus resultierenden Folgen für die Bilanzierung mindestens seit Ende des Jahres und bekannt.

Die Beteiligte traf auch in dieser Situation die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten - erforderlichenfalls auch durch Inanspruchnahme externer Hilfe - sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannte, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einbeziehen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Dass ihr auch durch das Ergreifen außerordentlicher Maßnahmen die Einhaltung der Berichtsfrist nicht möglich war, hat die Beteiligte nicht dargelegt und nachgewiesen.

Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehreren Wochen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 6.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Gewicht des Verstoßes  
Dauer des Verstoßes  
Grad der Verantwortung  
Marktkapitalisierung des Emittenten  
Kooperationsbereitschaft  
konkrete Abhilfemaßnahmen  
Wiederholungstat  
Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2018 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt. Hinzu kommt, dass der Finanzbericht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache nicht fristgemäß vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2018 von mehr als fünfeinhalb bzw. siebeneinhalb Wochen an sich mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts. Da jedoch - wie sich aus dem Schreiben der Prüfungsgesellschaft vom 01. Mai 2019 ergibt - einem planmäßigen Abschluss der Prüfung zum 06. Mai 2019 an sich nichts entgegenstand und die weitere Verzögerung des Abschlusses im Hinblick auf die unaufgeforderten Eingaben eines Dritten für die Beteiligte weder vorhersehbar noch beeinflussbar war, sie vielmehr die durch die Eingabe verursachten weiteren Prüfungen der Prüfungsgesellschaft abwarten musste und nicht abwenden konnte, kann der Beteiligten die über den 06. Mai hinausgehende

Fristversäumnis auch nicht vorgehalten werden mit dem Ergebnis, dass der Fristverstoß der Beteiligten lediglich als leicht einzustufen ist, weil er - soweit er von der Beteiligten verschuldet ist - nicht über 10 Tage hinausgeht.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 2 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinsten Emittenten“ gehört.

Zugunsten der Beteiligten war in die Ermessensüberlegungen einzubeziehen, dass sie ihre Zulassungsfolgepflichten bisher ordnungsgemäß erfüllt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---